



HADORN & CIE GMBH, 3663 SEFTIGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferung und Verkäufe von Brenn- und Treibstoffen

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Verkäufe von Brenn- und Treibstoffen durch die Verkäuferin und sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrages. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Anderslautende AGB des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

Vertragsabschluss

Bei telefonischer Bestellung kommt der Kaufvertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande und ist somit verbindlich. Eine mittels Post oder elektronischer Übermittlung erfolgte Bestellung ist verbindlich. Auftragsbestätigungen werden erst ab einem Bestellvolumen von 5'000 lt. oder nach ausdrücklichem Wunsch des Käufers zugestellt.

Verkaufspreis / Preisanpassungen

Falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart, versteht sich der Verkaufspreis inkl. Transportkosten und basiert auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das gewählte Produkt geltende mengenabhängige Warenpreis der Verkäuferin, öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere Mineralöl- und Mehrwertsteuer, CO₂-Abgaben, Schwerverkehrsabgaben, und Carbur-Gebühren. Lieferungen die innert 24 Stunden (werktags) erfolgen sollen (Expressbestellungen) wird ein Kostenzuschlag in Rechnung gestellt. Bei Expresslieferungen an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich die erforderlichen Sonderbewilligungen in Rechnung gestellt.

Erfolgen zwischen Vertragsschluss und Lieferung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Verkaufspreis zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Käufers angepasst. Mehrkosten für Qualitätsänderungen infolge Verschärfung der Umweltvorschriften oder Anpassung an neue Verbrennungstechniken sind vom Käufer zu tragen.

Ort und Zeitpunkt der Lieferung

Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse. Innerhalb der von der Verkäuferin angegebenen oder mit dem Käufer anders vereinbarten Auslieferungsperiode erfolgt die Lieferung an einem von der Verkäuferin nach Vertragsabschluss bestimmten oder an einem separat vereinbarten Liefertag und zu einem von der Verkäuferin vorangekündigten Zeitpunkt.

Zufahrt zur Abladestelle / Auslieferung / Mehrkosten

Beim Ablad muss die Verkäuferin aus gesetzlichen und sicherheitstechnischen Gründen freien Zugang zum Tank und zu den Messeinrichtungen haben. Der Käufer trägt die Mehrkosten für das Befüllen von zusätzlichen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von ihm nicht bekannt gegebenen Tankanlagen, erschwerte Ablade, welche einen erhöhten Zeit- und/oder Transport- und Logistikaufwand bewirken, Lieferungen die mehr als 50m Zuleitung oder die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Hilfsperson durch die Verkäuferin benötigen. Lieferungen mit einer Zuleitung von mehr als 60m sind zudem nur nach vor vorgängiger Absprache möglich. Sollte der Ablad auf Grund nicht erfüllter gesetzlicher Vorschriften und/oder wegen technischer Mängel der Zufahrt und/oder Tanks unmöglich sein, hat der Käufer für die daraus entstehenden Transport- und Logistikkosten aufzukommen.

Tankzustand

Mit seiner Bestellung sichert der Käufer zu, dass der technische Zustand der Tankanlage und die Messvorrichtung einwandfrei sind und den Vorschriften, insbesondere den geltenden Gewässerschutzvorschriften des Bundes und den kantonalen Vorschriften, vollumfänglich entsprechen.

Im Übrigen informiert der Käufer die Verkäuferin über Sachverhalte, die eine reibungslose Lieferung erschweren könnte. Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung für alle Schäden ab, welche direkt oder indirekt aufgrund des Austritts von Brenn- und Treibstoffen infolge mangelhaften Zustandes der Tankanlage entstehen.

Minder- und Mehrmengen / Nachlieferungen

Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn der Lieferant +/- 10 % der bestellten Menge geliefert hat. Liegt die Liefermenge pro Ablad aus Verschulden welches der Verkäuferin zuzurechnen ist, um mehr als 10% oder mindestens 500 Liter unter der bestellten Menge, so kann der Käufer eine Nachlieferung ohne zusätzliche Kosten verlangen.

Liefer- und Annahmeverzug

Verspätungen während des Liefertages bewirken keinen Verzugsseintritt der Verkäuferin. Liefert diese nicht innerhalb der vereinbarten Lieferperiode oder am bei Vertragsabschluss oder später vereinbarten Liefertag, so kann der Käufer ohne Kostenfolge von dieser Lieferung betreffenden Vertrag zurücktreten, falls er der Verkäuferin eine Frist von mindestens 7 Werktagen zur Nachlieferung angesetzt und die Verkäuferin auch innert dieser Frist nicht geliefert hat.

Fakturierung / Zahlungskonditionen / Zahlungsverzug

Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben laut Lieferschein, d.h. über das durch die amtlich geeichte Messvorrichtung festgestellte Volumen der Ware bei Tankwagenlieferungen, bzw. bei Abholungen ab Lager, umgerechnet auf 15° Celsius. Zahlungen des Käufers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug innert 20 Tagen zu erfolgen. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlungen gegen Lieferung zu verlangen. Verweigert der Käufer nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne eine besondere Mahnung in Verzug und Verzugszinsen werden fällig.

Höhere Gewalt

Tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, so ist die Verkäuferin von ihrer Liefer-, Nachlieferungs- und Schadenersatzpflicht gänzlich befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich: Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorakte, Kontingentierung, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland

Zweckbestimmung der Ware:

Der Käufer ist gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung sowie gegenüber der Verkäuferin verantwortlich, dass die gekaufte Ware nur gemäss den zollamtlichen Zweckbestimmungen verwendet wird. Heizöl wird zu einem begünstigten Satz besteuert und darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Widerhandlungen und zweckentfremdete Nutzung werden nach dem Mineralsteuergesetz geahndet.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten gilt der Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand für beide Parteien. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.

Seftigen, 01.02.2022

Hadorn & Cie, GmbH, Pfandersmatt 153, 3662 Seftigen, info@hadornheizoel.ch / www.hadornheizoel.ch